

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen

Satzung vom 28. April 2005

- 1. Änderung vom 23. März 2006**
- 2. Änderung vom 5. Mai 2008**
- 3. Änderung vom 23. Oktober 2008**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) mit den seither ergangenen Änderungen und § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122, SGV NRW 213) in seiner Sitzung vom 23.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Leichlingen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Leichlingen und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen, in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 25 Abs. 2 FSHG findet keine Anwendung.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Hierbei gilt mindestens der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 26,00 EURO berechnet.
- (5) Für alle Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 5 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend waren, berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Hierbei gilt mindestens der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als **Anlage beigefügten Kostentarif**, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte sind hier enthalten.

§ 6 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ersatz beschädigter Feuerwehr-Einsatzkleidung usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Als Tagespreis ist hier der durch Anfrage bei entsprechenden Firmen zum Zeitpunkt der Erstellung des Kostenbescheides erhaltene Auskunftspreis maßgebend.

§ 7 Kostenschuldner

Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Kostenbescheides an die Stadt Leichlingen zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156, SGV NRW 2010) mit den seither ergangenen Änderungen begetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann gem. § 41 Abs. 6 FSHG abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 9 Freiwillige Leistungen

Freiwillige Leistungen der Feuerwehr, die nicht deren gesetzesmäßigen Aufgaben entsprechen, sind ebenfalls kostenpflichtig und werden anlog des Kostentarifes für kostenpflichtige Einsätze nach § 41 FSHG abgerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung und der als Anlage beigefügte ergänzte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leichlingen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen vom 23.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

42799 Leichlingen, den 13.11.2008

Gez.
Ernst Müller
Bürgermeister

Anlage

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen vom 23.10.2008

K o s t e n t a r i f

<u>Fahrzeug</u>	<u>Kennzeichen</u>	<u>Kosten je Stunde</u>
Drehleiter	GL – 2353	18,50 €
Einsatzleitwagen	GL – 2110	19,00 €
Gerätewagen-Gefahrgut	GL – 2615	11,00 €
Gerätewagen-Logistik 1	GL– 234	11,00 €
NEU: Gerätewagen-Logistik 2	GL - FW 4743	11,00 €
Tanklöschfahrzeug	GL – 2305	17,00 €
Tanklöschfahrzeug	GL – 2056	17,00 €
Tanklöschfahrzeug	GL – 2735	17,00 €
Tanklöschfahrzeug	GL – 2190	17,00 €
Tanklöschfahrzeug	GL– 2146	17,00 €
Löschgruppenfahrzeug	GL – 2160	18,00 €
Löschgruppenfahrzeug	GL – 2030	18,00 €
Löschgruppenfahrzeug	GL – 2229	18,00 €
Löschgruppenfahrzeug	GL – 2901	18,00 €
Löschgruppenfahrzeug	GL – 2366	18,00 €
NEU: Mannschaftstransportwagen	GL – FW 4191	28,00 €
Neu: Mannschaftstransportwagen	GL – FW 4194	28,00 €
Fiat Scudo	GL – 2073	Noch nicht veranschlagt
Anhänger	GL – 2033	Noch nicht veranschlagt